

**Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Kehl vom 28.10.2022
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 16.03.2023**

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünfte**

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt ihre Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen Menschen im Sinne des Polizeigesetzes und von Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, oder zu werden drohen und die nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft oder eine Wohnung zu beschaffen.

**II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen-
und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art oder Größe besteht nicht. Eine Umsetzung von einer zugewiesenen Unterkunft in eine andere ist aus sachlichen Gründen jederzeit möglich. Räume können zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Begründung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch eine Einweisungsverfügung. Dessen ungeachtet beginnt das Benutzungsverhältnis spätestens mit dem Bezug.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf oder Aufhebung der Einweisungsverfügung oder durch Räumungsverfügung. Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht mehr selbst bewohnt, mit Ablauf des achten Tags.
- (3) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, enden die laufenden Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis nicht vor der Räumung der Wohnung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann bei Personen, die sich innerhalb der Unterkunft strafbarer Handlungen schuldig machen oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in nicht unerheblicher Weise gegen die Satzung bzw. die aufgrund dieser Satzung erlassene Hausordnung verstoßen, unbeschadet einer fachrechtlichen Einweisungsverfügung, vorzeitig beendet werden.
- (5) Ist eine obdachlose Person berechtigt, soziale Leistungen zu beziehen, die der Deckung der im Rahmen der Unterbringung anfallenden Kosten dienen können, ist sie verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihr zustehenden Leistungen bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Auf Anforderung der Stadt hat sie eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zugewiesenen und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person und einem Vertreter der Stadt Kehl zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume zu unterrichten.

(4) Ausnahmen von der Hausordnung kann die Stadt Kehl im Einzelfall schriftlich erteilen, wenn die Zweckbestimmung der Unterkunft nicht gefährdet wird und die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt, und wenn gesichert ist, dass er der übernommenen Verpflichtung ggf. nachkommen kann.

(5) Die Zustimmung und die Erteilung einer Ausnahme können widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

(6) Die Stadt Kehl kann darüber hinaus im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(7) Bezüglich der Ordnung in den Unterkünften wird auf die von der Stadt erlassene Hausordnung verwiesen.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich, und erkennt die Benutzerin oder der Benutzer dies, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- oder Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Kehl auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer dies nicht unverzüglich selbst tut (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt erhält die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Der Benutzerin bzw. dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streupflichtsatzung), in ihrer jeweils gültigen Fassung nach näherer Bestimmung durch die Beauftragten der Stadt.

§ 7

Hausordnung

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume und die Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht bestimmt werden, erlassen.

(3) Vernachlässigt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die ihm nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten der säumigen Benutzerin bzw. des säumigen Benutzers erfüllen lassen.

(4) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter üben das Hausrecht aus.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie bzw. er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Kehl, ihrer Organe und ihrer Beschäftigten gegenüber den Benutzerinnen bzw. Benutzern einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

II. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenbescheid / Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden Gebühren erhoben. In Gemeinschaftsunterkünften und Wohngemeinschaften werden die Stromkosten als Auslage erhoben. Benutzerinnen und Benutzer, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohngemeinschaft untergebracht sind, schließen eigenständig Verträge mit dem Versorger.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

§12

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das jeweils gültige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Kehl vom 24. November 1983 über die Benutzung der Obdachlosenwohnungen der Stadt Kehl und die Satzung der Stadt Kehl vom 24. November 1983 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenwohnungen der Stadt Kehl in der Fassung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Erste Änderungssatzung vom 27.01.2023

Zweite Änderungssatzung vom 16.03.2023

Anlage zur Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Kehl

Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 26.10.2022

Gebührentatbestand	Verteilungsschlüssel Gebühr (Faktor)	kostendeckender Gebührensatz
Erwachsene	1	370,00€
Ehepaare bzw. Beistandsgemeinschaft en mit zwei Personen	1,5	555,00€
Kinder und Jugendliche	0,35	129,50€